



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 29/2022 vom 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Schierloh Engineering GmbH - Aktenzeichen: 63 DH 00558/2021/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Sulingen	5
Widmung von Straßen	5
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2022	6
Stadt Syke	7
Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (10/58) "Westlich der Kieler Straße"	7
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)	9
Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung).....	14
Gemeinde Weyhe	17
Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022	17
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	18
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022.....	18
Samtgemeinde Rehden	19
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden - Genehmigung der XXXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes - Änderungsbereich 65 „Erweiterung Gewerbepark Heidmoor“	19
Gemeinde Rehden	21
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden - Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbepark Heidmoor“ - 1. Änderung	21

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

C Bekanntmachungen anderer Stellen	22
Kirchenamt Sulingen	22
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz	22
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz	23
4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	24
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	27

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Schierloh Engineering GmbH - Aktenzeichen: 63 DH 00558/2021/71 -

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit je 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160,00m bei einer Gesamthöhe von 246,60m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlagen sind Grundstücke in der

Gemarkung	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt
Flur	24	24	24	25	25	25	25
Flurstück	10	20	6	18	19	5/1	5/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragunterlagen kommt es an maßgeblichen Immissionsorten aufgrund von Schallemissionen und vorhandener Vorbelastung zu erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus wurde mit faunistischen Erfassungen das Vorkommen von windkraftsensiblen, störungs- und schlagrelevanten Arten festgestellt, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch stellen die Windenergieanlagen aufgrund der geplanten Bodenversiegelungen eine erhebliche Beeinträchtigung im Vorhabengebiet dar, die sich zudem aufgrund ihrer Höhe und Nähe zu vorhandenen Schutzgebieten mit besonderer Bedeutung auf das Landschaftsbild auswirken. Die vorgenannten Umstände machen die Durchführung einer UVP erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A. gez. Falldorf

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit je 5,5 MW, Nabenhöhe 166,60m, Rotordurchmesser 160m

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, beantragt nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt	Süstedt
Flur	24	24	24	25	25	25	25
Flurstück	10	20	6	18	19	5/1	5/3

Der ausschließlich digital gestellte Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 mit je 5,5 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160,00m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 08.06.2022 bis 07.07.2022

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und können dort in digitaler Form an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden sowie nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
2. Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen,
3. Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke und
4. Samtgemeinde Thedinghausen, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen

Die auszulegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad einsehbar.

In der Zeit vom 08.06.2022 bis einschließlich 07.08.2022 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 21.09.2022, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht oder in anderer Form statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Widmung von Straßen

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 21.04.2022 werden gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes die nachfolgend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzerkreise werden nicht festgelegt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Sulingen.

- „Rudolf-Diesel-Straße“ (Flurstücke 78/2, 78/10, 79/2, 80/4, 84/12 und 84/13 der Flur 18 der Gemarkung Sulingen)
- „Robert-Bosch-Straße“ (Flurstück 83/5 der Flur 18 der Gemarkung Sulingen)
- Verbindungsweg von der Straße „Robert-Bosch-Straße“ zur Barenburger Straße (Flurstück 83/3 der Flur 18 der Gemarkung Sulingen)
- „Werner-von-Siemens-Straße“ (Flurstück 85/8 der Flur 18 der Gemarkung Sulingen)
- „Hans-Hermann-Meyer-Straße“ nach Norden abzweigendes Teilstück bis zur Straße „Füchtenweg“ (Flurstücke 46/9, 46/10 und nördliches Teilstück des Flurstücks 47 auf einer Länge von 8 m sowie südwestliches Teilstück des Flurstücks 47 von ca. 30 m², alle Flur 15 der Gemarkung Sulingen)
- „Füchtenweg“ als Ortsstraße nach dem Ausbau als Gewerbegebietsstraße (Flurstücke 50/12 in voller Länge und 51/1 auf einer Teillänge von 261 m, beide Flur 15 der Gemarkung Sulingen von der „Diepholzer Straße“ bis zur „Hans-Hermann-Meyer-Straße“)
- Die Verbindungsstraße von der „Berliner Straße“ zur „Landesstraße 202“ Richtung Schwaförden (Flurstücke 20 und 24 der Flur 18, Flurstücke 13 und 14 der Flur 23, Flurstücke 7, 27, 41, 42 und 43 der Flur 26, allesamt Gemarkung Nordsulingen)
- Der Radweg entlang eines Teilstücks der Verbindungsstraße von der „Berliner Straße“ zur „Landesstraße 202“ von der Berliner Straße bis zur Anbindungsstraße Richtung Hassel (Flurstück 22 der Flur 25 der Gemarkung Nordsulingen)
- Die Anbindungsstraße vom Radweg entlang der Verbindungsstraße bis zur Straße nach Hassel (Flurstück 19 der Flur 25 der Gemarkung Nordsulingen)
- Die Anbindungsstraße von der Verbindungsstraße Richtung Hassel (Flurstück 29 der Flur 26 der Gemarkung Nordsulingen)
- Die Anbindungsstraße von der Verbindungsstraße Richtung Thiermann (Flurstück 24 der Flur 23 der Gemarkung Nordsulingen)
- Die drei Stichstraßen der „Anne-Frank-Straße“ im Baugebiet „Linderner Straße II“ (Flurstücke 25, 26 und 27 der Flur 19 der Gemarkung Sulingen)
- Verbindungsweg von zwei Stichstraßen der „Anne-Frank-Straße“ zum Radweg an der „Linderner Straße“ (Flurstück 49 der Flur 19 der Gemarkung Sulingen)
- „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ (Flurstücke 52, 53 und 54 der Flur 19 der Gemarkung Sulingen)
- Verbindungsweg von der Straße „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ zur „Geschwister-Scholl-Straße“ (Flurstück 456/2 der Flur 12 der Gemarkung Sulingen und Flurstück 51 der Flur 19 der Gemarkung Sulingen)
- „Von-Moltke-Straße“ (Flurstücke 17/4 und 18/6 der Flur 19 der Gemarkung Sulingen)
- Verbindungsweg von der Straße „Von-Moltke-Straße“ zur Grünanlage zwischen den Baugebieten „Linderner Straße II“ und „Linderner Straße IV“ (Flurstück 91 der Flur 19 der Gemarkung Sulingen)
- die Erschließungsstraße des Baugebietes „Auf dem Bölfel II“ in Groß Lessen (Flurstück 72/26 der Flur 7 der Gemarkung Groß Lessen)
- „Bürgermeister-Schlüterbusch-Straße“ (Flurstücke 202, 203/4, 276, 277, 282 und 322 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- „Hammermühlenweg“ (Flurstücke 175/10 teilweise und 296 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- Die Fußwegeverbindung zwischen Hammermühlenweg und Bürgermeister-Schlüterbusch-Straße (Flurstück 320 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- „Am Stellwerk“ (Flurstücke 43/8 teilweise, 43/29, 43/38, 48/36, 48/38 und 48/40 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- „Hinter dem Kabelwerk“ (Flurstück 48/42 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- Das südliche Teilstück der Straße „Astrid-Lindgren-Weg“ (Flurstück 192/3 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- Das 300 m lange nördliche Teilstück der Straße „Am Bahnhof“ (Flurstück 43/31 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)

- Die Querverbindung von der Straße „Schwafördener Weg“ zum nördlichen Teilstück der Straße „Am Bahnhof“ einschließlich des Abzweigs zum Gelände der Fa. Metallguß (Flurstücke 43/31, 175/7, 175/8, 175/10, 175/15, 183, und 184/2 - alle teilweise – der Flur 3 der Gemarkung Sulingen)
- Die Parkplatzanlage am nördlichen Teilstück der Straße „Am Bahnhof“ (Flurstück 43/31 der Flur 3 der Gemarkung Sulingen) mit der Zweckbestimmung „Parken“

Ein Lageplan der gewidmeten Straßen liegt während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen, Fachbereich III – Bauverwaltung, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Postfach 6122, 30061 Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Sulingen, Der Bürgermeister, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, zu richten.

Sulingen, 17.05.2022
Der Bürgermeister
Bade

**Haushaltssatzung der Stadt Sulingen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 27.379.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 26.173.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 47.700 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 23.729.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 23.772.600 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.315.600 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.270.900 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 536.100 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 536.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 26.580.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 27.579.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 536.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.345.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.954.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbesteuer	410 v.H.

Sulingen, 22.04.2022
gez. P. Bade
(Bürgermeister)

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2022 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 25.05.2022 - Az.: FD 30-916-912 - erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 27.05.2022
Der Bürgermeister
gez. Bade

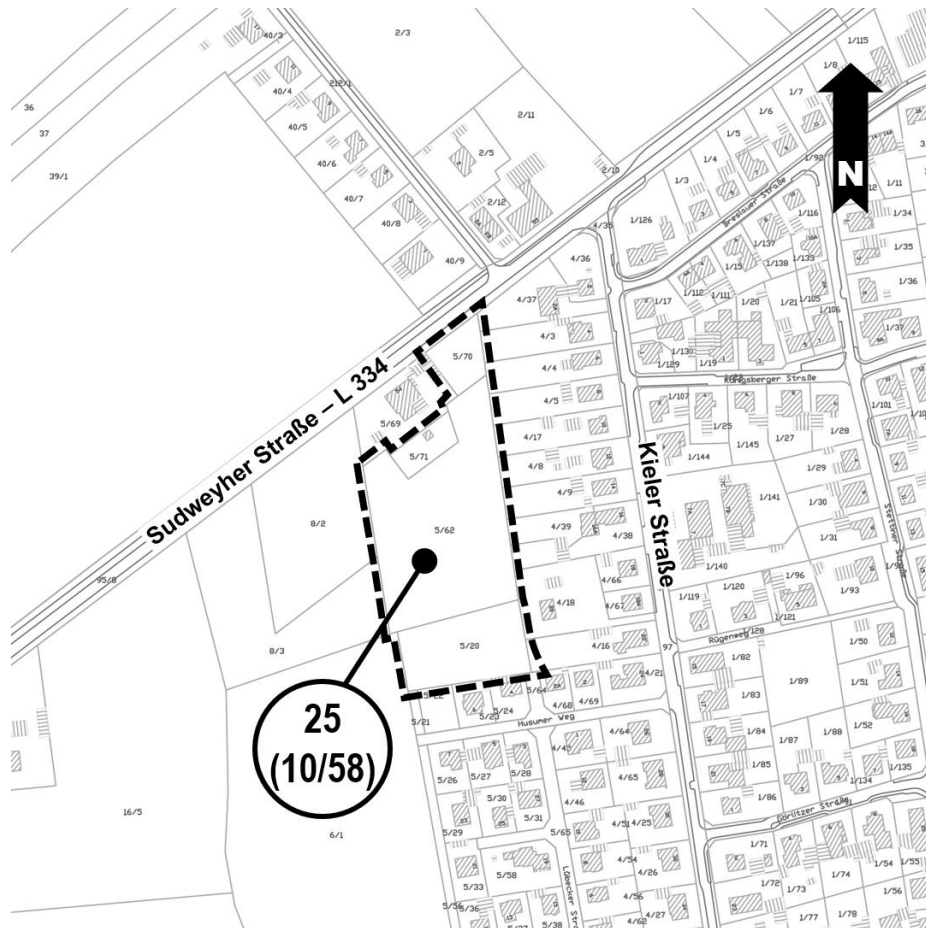
Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke - Bebauungsplan Nr. 25 (10/58) "Westlich der Kieler Straße"

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 den Bebauungsplan Nr. 25 (10/58) „Westlich der Kieler Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 (10/58) „Westlich der Kieler Straße“ liegt in der Gemarkung Barrien, westlich der „Kieler Straße“ und nördlich des „Husumer Weges“. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 25 (10/58) „Westlich der Kieler Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 12.05.2022
Gez.
Suse Laue
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt, wem die Straßenreinigungspflichten obliegen bzw. übertragen werden. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht werden in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) festgelegt.
- (2) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Durchgängen usw. – im Folgenden öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (3) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Park- und Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe oder ähnliche Anlagen.
- (4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Syke überträgt die Straßenreinigungspflichten gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet den Vorschriften im § 3 auf die Eigentümer:innen der an öffentlichen Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- und Sicherheitsstreifen, zur Straße gehörende Grünanlagen sowie in ähnlicher Weise von der zu reinigenden Straße getrennt sind.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Den Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher:innen, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer:innen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt Syke

- (1) Die Stadt führt die Reinigung von einigen öffentlichen Straßen in den Ortschaften Syke und Steimke, sowie in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Bestandteil dieser Satzung ist das beigefügte Straßenverzeichnis. In den aufgeführten Straßen des Straßenverzeichnisses führt die Stadt Syke die Reinigung gemäß den Vorschriften der Straßenreinigungsverordnung durch.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Reinigungsaufgaben kann die Stadt Externe hinzuziehen.

- (4) Der Straßenkehrriecht geht mit der Aufnahme und Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Werden Wertgegenstände im Kehricht entdeckt, werden sie als Fundsachen behandelt.
- (5) Soweit die Stadt Syke die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke als Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Syke Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Syke (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Soweit Winterdienst im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung durchgeführt wird, kann die Stadt auch dafür Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung erheben.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Syke, den 12.05.2022
Suse Laue
Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 12.05.2022 der Stadt Syke	
Straße	Grenzen der Reinigungsstrecke (von / bis)
Allensteiner Straße	Hohe Straße bis Am Riederdamm
Am Bahnhof	Bahnhofstraße bis Schranke, einschließlich Parkplatzzumfahrung
Am Düngel	Bgm.Mävers Straße bis Denekestraße
Am Feuerwehrturm	Herrlichkeit bis Ende, einschl. Parkplatzzumfahrung
Am Friedeholz	Bergstraße bis Am Hang, ohne Stichwege / Wendehammer
Am Hang	Steinkamp bis Fichtenstraße
Am Lindhof	Kreisstraße bis Kita einschl. Wendeplatz
Am Otternberg	Steimker Straße bis Ende, einschl. Garagenumfahrung
Am Moorgraben	Wiesenstraße bis Ende
Am Riederdamm	Ernst Boden Straße bis Lindhofstraße, einschl. Stichweg mit Wendeplatz
Am Ristedter Weg	Nordwohlder Straße bis Wendeplatz / Zufahrt Rebax
Am Winklerfelde	Bassumer Landstraße bis Nordwohlder Straße

An der Volksbank	Plackenstraße bis Hauptstraße, ohne Stichweg zur Hachebrücke
An der Weide	Bassumer Straße bis Ernst Boden Straße
Annenstraße	Nordwohlder Straße bis Steinackersweg
Auf dem Hilgenland	Max Planck Straße bis Ende, Zufahrt Feuerwehr
Auf den Wührden	Nordstraße bis Bahnhofstraße
Auf der Heide	Rechts : Bassumer Landstraße bis Höhe Zufahrt Nr. 21a
Bahnhofstraße	Hauptstraße bis Auf den Wührden
Bassumer Landstraße	Links : Eisenbahnunterführung bis Auf der Heide Rechts : Haus Nr. 17 bis Eisenbahnunterführung
Bassumer Straße	Hauptstraße bis Ernst Boden Straße
Bergstraße	Steinkamp bis Am Hang
Berliner Straße	Hohe Straße bis Schloßweide
Borgwardstraße	Nordwohlder Straße bis Ende, Wendeplatz

Boschstraße	Siemensstraße bis Borgwardstraße
Bremer Weg	Bahnhofstraße bis Rolandstraße
Bgm.-Jürgens-Straße	Hohe Straße bis Am Riederdamm
Bgm.-Mävers-Straße	Wilhelmstraße bis Waldstraße
Bgm.-Otersen-Straße	Bgm.Jürgens Straße bis Lindhofstraße
Carl-Zeiss-Straße	Max Planck Straße bis Rudolf Diesel Straße
Denekestraße	Waldstraße bis Am Düngel
Ernst-Boden-Straße	Eisenbahnunterführung bis Am Riederdamm
Ferd.-Salfer-Straße	Gessler Straße bis Kreisverkehr, einschl. Busspur vor Schule
Fichtenstraße	Waldstraße bis Am Hang
Gartenstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße
Georgstraße	Bahnhofstraße bis Bassumer Straße

Georg-Hoffmann-Straße	Ernst Boden Straße bis Grevenweg
Gesseler Straße	Hauptstraße bis Haus Nr. 101 plus Bordsteinanlage Einmündungsbereich Ferdinand Salfer Straße
Ginsterweg	Kettlersheide bis Ende
Hachedamm	Herrlichkeit bis Plackenstraße
Hermannstraße	Herrlichkeit bis Kirchstraße
Herrlichkeit	Mühlendamm bis Kreismuseum einschl. Stichweg zum Freibad mit Parkplatzumfahrung
Hohe Straße	Teil Nord : Bassumer Straße bis Ernst Boden Straße Teil Süd : Ernst Boden Straße bis Berliner Straße
Im Hachetal	Hachedamm bis Ende
Industriestraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Kettlers Heide	Am Lindhof bis Ende
Kirchstraße	Hermannstraße bis Wilhelmstraße
Kleine Straße	Nordstraße bis Bremer Weg
Leipziger Straße	Lindhofhöhe bis Ende

Lindhofhöhe	Am Lindhof bis Wendekreis Westernheide, ohne Stichweg Haus Nr. 66a - 68
Lindhofstraße	Schloßweide bis Hohe Straße
Max-Planck-Straße	Am Ristedter Weg bis Boschstraße
Melitta Bentz Ring	Borgwardstraße bis Borgwardstraße
Mittelweg	Plackenstraße bis Nordstraße
Mühlendamm	Parkplatz, Umfahrung
Neddenborgstraße	Sulinger Straße bis Am Riederdamm
Nienburger Straße	Rechts : Mühlendamm bis Mühlenweg Links : Steimker Straße bis Mühlendamm

Nordstraße	Bahnhofstraße bis Kleine Straße, ohne Stichweg HausNr. 27-32
Nordwohlder Straße	Rechts : Am Winklerfelde bis Haus Nr. 40 Links : 65m vor Haus Nr. 37 , und von Wilhelm Heile Straße bis Am Winklerfelde
Plackenstraße	Hauptstraße bis Gesseler Straße, einschl. Zufahrt und Umfahrt Kläranlage. Ohne Stichwege Verkehrsberuhigter Ausbau
Radebergstraße	Bremer Weg bis Plackenstraße, ohne Stichweg HausNr. 20
Rolandstraße	Bremer Weg bis Ende
Rudolf-Diesel-Straße	Boschstraße bis Max Planck Straße
Schloßhof	Lindhofstraße bis Ende mit Wendepplatz und Parkplatz
Schloßweide	Berliner Straße bis Hauptstraße und ZOB einschl. Zufahrt und Haltebuchten
Schnepfenweg	Gesseler Straße bis Plackenstraße
Schweidnitzer Straße	Lindhofhöhe bis Ende
Seemeyerstraße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Siemensstraße	Nordwohlder Straße bis Max Planck Straße
Steimker Straße	Nienburger Straße bis Zur Steimker Mühle
Steinkamp	Herrlichkeit bis Bergstraße
Südstraße	Ernst Boden Straße bis Wehlauer Straße
Sulinger Straße	Ernst Boden Straße bis Seemeyer Straße
Suurend	Mittelweg bis Ende, einschl. Parkplatz mit Umfahrung
Waldenburger Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Waldstraße	Rechts : Nienburger Straße bis HausNr. 78 Links : HausNr. 69 bis Nienburger Straße
Wehlauer Straße	Sulinger Straße bis Hohe Straße
Werkstraße	Am Ristdter Weg bis Industriestraße
Wiesenstraße	Nienburger Straße bis Am Amtmannsteich

Wilhelmstraße	Waldstraße bis Steinkamp
Zum Hachepark	Herrlichkeit bis Hauptstraße
Zur Steimker Mühle	Rechts : Nienburger Straße bis Steimker Höhe Links : 43 m bis Nienburger Straße

**Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Syke
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.05.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungspflicht. Wem die Straßenreinigungspflicht obliegt, bestimmt sich nach der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten in der Stadt Syke (Straßenreinigungssatzung)

§ 2 Art und Maß der Reinigung

- (1) Alle Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung dient dem Substanz- und Werterhalt der Anlagen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen von den zu reinigenden Flächen wie beispielsweise Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Papier, Kot und Unrat jeder Art. Wildkräuter und aufwachsendes Gras sind von befestigten Flächen zu beseitigen. Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie für das Abstumpfen bei Glätte findet § 4 der Verordnung (Winterdienst) Anwendung.
- (3) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut und Abfälle sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbar:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder der von ihr Beauftragten bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln untersagt.
- (5) Die im § 3 beschriebenen Reinigungsarbeiten sind regelmäßig alle 2 Wochen auszuführen, jedoch auch öfter, wenn es zum Erhalt der Verkehrssicherheit notwendig ist (beispielsweise in der Zeit des herbstlichen Laubfalls).
- (6) Wenn durch Bauarbeiten, Unfälle, An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Tierkot sowie abgefallene Äste - Zweige und Gebäudeteile besondere Verunreinigungen entstehen sind diese unverzüglich zu beseitigen. Vorrangig trifft diese Reinigungspflicht den jeweils Verursachenden.

§ 3 Räumliche Ausdehnung und Umfang der Reinigung

(1) Liste der Straßenbestandteile:

- a) Gehwege: Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger:innen vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgänger:innenzonen.
- b) Gossen: Zwischen Gehweg und Fahrbahn liegende Rinnen zur Sammlung und Ableitung des Regenwassers.
- c) Fahrbahnen einschließl. Parkspuren.
- d) Seitenstreifen: Seitenstreifen sind überwiegend begrünte Flächen neben der Fahrbahn. Der geschotterte Bereich am Fahrbahnrand (Bankett) gehört zum Seitenstreifen.
- e) Straßengräben und Mulden: Straßengräben dienen der Sammlung und Abführung des Niederschlagswassers. Mulden dienen der Aufnahme und Versickerung des Niederschlagswassers.
- f) Grünstreifen: Grünstreifen sind mit Gras oder Pflanzen bewachsene Flächen, die sich zwischen Fahrbahn und Gehweg oder auch zwischen Gehweg und Grundstück befinden.

(2) Reinigungsaufgaben der Grundstückseigentümer:innen:

- a) Gehwege sind auf gesamter Breite zu reinigen. Liegt ein Gehweg zwischen 2 Grundstücken, so ist jede:r jeweils bis zur Hälfte des Gehweges reinigungspflichtig.
- b) Gossen sind so zu reinigen, dass ein störungsfreier Ablauf des Regenwassers gewährleistet ist. Die Regenwasserabläufe (Sinkkästen) werden von der Stadt Syke gereinigt. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung und Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Gossen nicht zu reinigen.
- c) Fahrbahnen sind jeweils bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen zu reinigen. Benutzer:innen der öffentlichen Straßenreinigung und Anlieger:innen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten brauchen die Fahrbahnen nicht zu reinigen.
- d) An Seitenstreifen ist neben der Reinigung das vorhandene Grün regelmäßig so einzukürzen (Mähen), dass die Funktion des Seitenstreifens und evtl. vorhandener angrenzender Gehwege erhalten bleibt und insbesondere im Bereich von Zufahrten und Einmündungen die Sichtfelder frei sind. Dort wo kein Gehweg vorhanden ist, muss für die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke ein ausreichend breiter Teil des Seitenstreifens regelmäßig gemäht werden.
- e) An Straßengräben sind neben der Reinigung die Öffnungen von Verrohrungen bei Überfahrten so freizuhalten, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers möglich ist. Bei Mulden ist neben der Reinigung der Bewuchs aus Gras oder Bodendeckern regelmäßig so einzukürzen dass die Funktion der Mulde erhalten bleibt.
- f) An Grünstreifen sind neben der Reinigung auf Gehwege und Fahrbahnen überhängende oder hineinwachsende Gräser und Pflanzen regelmäßig so einzukürzen, dass die Flächen benutzbar und verkehrssicher bleiben. Bäume werden von der Stadt Syke gepflegt.

§ 4 Winterdienst

(1) Alle Winterdienstarbeiten dienen dem Ziel:

- a) die Grundstücke für zu Fuß gehende als besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer:innen erreichbar zu machen und die Mobilität des Fußverkehrs zu ermöglichen.
- b) die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen im Rahmen der Gefahrenabwehr möglichst verkehrssicher zu halten.
- c) Straßen und Wege mit hoher Funktion für die Infrastruktur und Verknüpfung mit den übergeordneten Verkehrswegen möglichst verkehrssicher zu halten.

(2) Winterdienstzeiten: Ist in der Nacht Schnee- und Eisglätte entstanden, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein. Täglich bis 19.00 Uhr ist die Reinigung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.

(3) Die Stadt Syke betreibt den Winterdienst auf den Fahrbahnen als öffentliche Einrichtung.

- (4) Die Fahrbahnen werden im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Syke und der zur Verfügung stehenden Ressourcen können jedoch nicht alle Straßen jederzeit schnee- und eisfrei gehalten werden. Zur Erfüllung ihrer Winterdienstaufgaben kann die Stadt ganz oder teilweise Externe hinzuziehen.
- (5) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte soll Streusalz ausnahmsweise nur dann verwendet werden, wenn die Verwendung anderer Mittel erfolglos bleibt oder zu einem unzumutbaren Aufwand führt.
- (6) Für den Winterdienst gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Gehwege sind in gesamter Breite, mindestens jedoch 1,50 m breit, von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.
 - b) Bei gekennzeichneten Überwegen (Zebrastrifen) und bei Ampeln mit Fußgänger:innenführung ist ein ausreichend breiter Zugang bis zur Fahrbahnkante von Schnee und Eis freizuhalten.
 - c) Sind Straßen (zum Beispiel Wohnstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgänger:innenzonen) nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, oder ist kein Gehweg vorhanden, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Straßenseite aus einem mindestens 1,50 m breiten Streifen neben der Fahrbahn, oder wo nicht anders möglich, am Rand der Fahrbahn.
 - d) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch die Türen der Verkehrsmittel sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
 - e) An Einmündungen und Kreuzungen müssen für die Fußgänger:innen Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine Durchgängigkeit zu schaffen. Die Reinigungspflichtigen der Eckgrundstücke haben dazu die Überwege in Verlängerung der Gehwege bis jeweils zur Straßenmitte freizuhalten.
 - f) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Grundstücksseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Hydranten müssen jederzeit von Schnee und Eis freigehalten werden. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn:innen oder den gleichgestellten Reinigungspflichtigen zugekehrt werden.
 - g) Bei einsetzendem Tauwetter sind die Öffnungen der Regenwasserabläufe frei zu räumen, um den Abfluss des Tauwassers zu ermöglichen.
 - h) Zu den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümer:innen oder Berechtigten gehört die unverzügliche Beseitigung von Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt:
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwider handelt.
 - b) wer entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen nicht nachkommt,
 - c) wer entgegen § 2 Abs. 3 als Reinigungspflichtige:r nicht das zu beseitigende Kehrgut aufnimmt und es nicht ordnungsgemäß entsorgt, wer Schmutz und sonstige Abfälle den Nachbarn:innen bzw. anderen Reinigungspflichtigen zuehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflusöffnungen der Straßenkanalisation einbringt oder auf die Hydrantendeckel fegt.
 - d) wer entgegen § 2 Abs. 4 zur Entfernung von Wildkräutern und Gras umweltschädliche Chemikalien verwendet.
 - e) wer entgegen § 2 Abs. 5 der Reinigungspflicht nicht nachkommt.
 - f) wer entgegen § 2 Abs. 6 als Verursacher:in oder Reinigungspflichtige:r nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung wie dort beschrieben eintritt.
 - g) wer entgegen § 3 Abs. 2 der dort im Einzelnen aufgeführten Reinigungspflichten nicht nachkommt.
 - h) wer entgegen § 4 Abs. 6 der dort im Einzelnen aufgeführten winterdienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 27.08.1996 außer Kraft.
(3) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Syke, den 12.05.2022
Suse Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Weyhe

Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 trat mit Wirkung zum 19.05.2022 in Kraft. In diesem Rahmen wurden die Hebesätze der Grundsteuer A und B unverändert gegenüber 2021 auf 400 % für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022 wird deshalb verzichtet.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Jahr 2022 in der zuletzt für das Jahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Bemessungsgrundlage, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Hundesteuer

Für Hundesteuerpflichtige, bei denen keine Änderungen gegenüber dem Kalenderjahr 2021 eingetreten sind und die bereits für das gesamte Kalenderjahr 2021 zur Hundesteuer veranlagt wurden, wird auf die Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheides verzichtet und die Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. §14 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Der Bürgermeister
Frank Seidel

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.214.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.214.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.204.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.664.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	462.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	388.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.504.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.515.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 2.176.400 € festgesetzt. Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig wie folgt dar:

Aufteilung der Umlagen

AZV Umlagen lt. Satzung	2.176.400
3482005 - Umlage SG Bruchhausen-Vilsen	1.406.500
3482006 - Umlage SG Thedinghausen	769.900

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

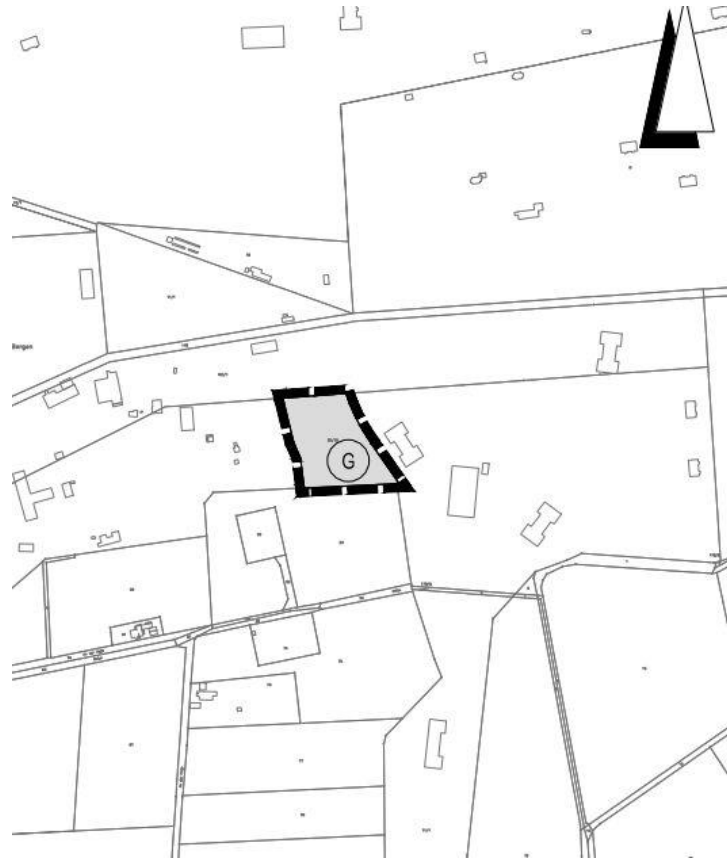
Thedinghausen, 06.12.2021
Die Verbandsgeschäftsführerin

Samtgemeinde Rehden

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
- Genehmigung der XXXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Änderungsbereich 65
„Erweiterung Gewerbepark Heidmoor“**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.05.2022, Az.: 63 DH 01592/2022/82, die XXXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XXXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, Zimmer 1.13, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXXIII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

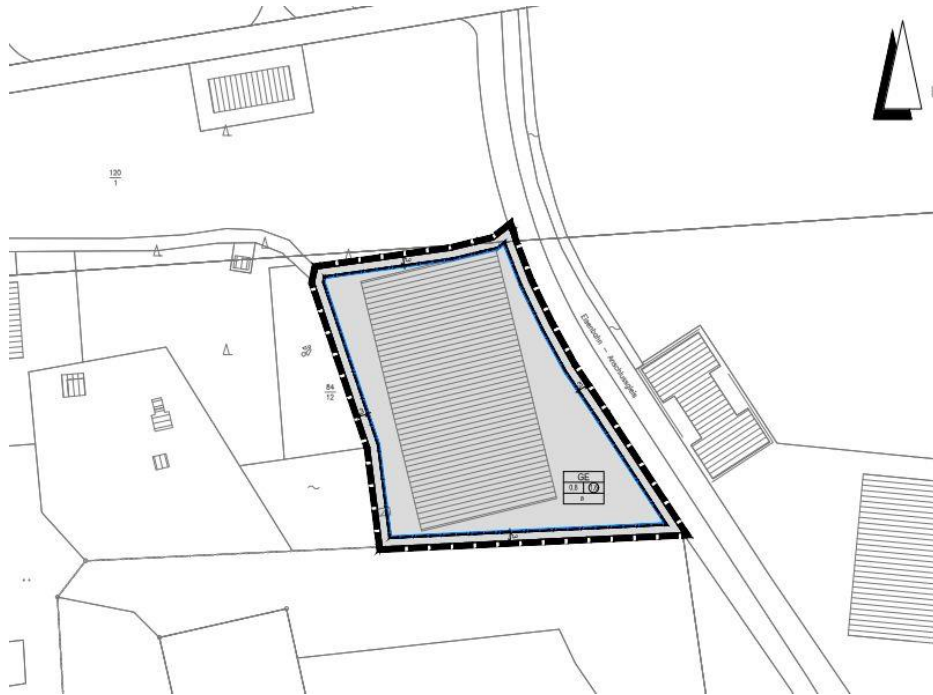
Rehden, den 30.05.2022
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Kiene

Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden - Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbepark Heidmoor“ - 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbepark Heidmoor“ – 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbepark Heidmoor“ – 1. Änderung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbepark Heidmoor“ – 1. Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, Zimmer 1.13, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbepark Heidmoor“ – 1. Änderung in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 30.05.2022
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen am 16.05.2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 08. November 2018 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe j) wie folgt ergänzt:

k) Urnengemeinschaftsanlage

§ 2

Nach § 22 wird neu eingefügt:

§ 22 a)

Urnengemeinschaftsanlage

(1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage liegen in gesondert ausgewiesenen und eingegrenzten Vegetationsflächen. Die Urnen werden in der Rasenfläche beigesetzt.

(2) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden mit einer Grabstelle (Einzelgrabstelle) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstelle) vergeben.

(3) In einer Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage kann je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Bei einer Einzelgrabstelle ist eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der Beisetzung hinaus nicht möglich. Bei einer Doppelgrabstelle ist eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus nicht möglich.

(5) An Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsanlage ausschließlich nur auf den vorhandenen Metallplatten gestattet.

Die Friedhofsverwaltung versieht die Urnengrabstätte nach einer Beisetzung mit einer Plakette, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(6) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage.

§ 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 16.05.2022

Der Kirchenvorstand

gez. H. Gärtner
Vorsitzender

L.S.

gez. I. Immoor
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19.05.2022

Kirchenamt in Sulingen L.S.

gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen hat der Kirchenvorstand am 16.05.2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08. November 2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

10. Urnengemeinschaftsanlage:

- a) Einzelgrabstelle
für 30 Jahre mit Pflege durch Friedhofsverwaltung.....2.150,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung der Einzelgrabstelle.....63,00 €
- c) Doppelgrabstelle
für 30 Jahre mit Pflege durch Friedhofsverwaltung.....4.300,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstelle.....125,00 €

Die bisherige Nr. 10 (zusätzliche Beisetzung einer Urne) wird zu Nr. 11.

§ 2

§ 6 Abschnitt II erhält folgende Fassung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. für eine Erdbestattung.....400,00 €

§ 3

§ 6 Abschnitt III, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

(2) Für die Grabstätten nach § 17 - § 22a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 4

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 16.05.2022

Der Kirchenvorstand

gez. H. Gärtner

Vorsitzender

L.S.

gez. I. Immoor

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19.05.2022

Kirchenamt in Sulingen L.S.

gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter

4. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe am 04. Mai 2022 folgende 4. Änderung der Friedhofsordnung vom 19. Mai 2019 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 Buchstabe h) und i) werden wie folgt geändert:

h) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

i) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe m) wie folgt ergänzt:

n) Urnengrabstätten am Bachlauf

o) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf

§ 2

§ 19 a) und § 19 b) erhalten folgende Fassungen:

§ 19 a)

Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

(1) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An den Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Rasengrabstätten an der Fliederhecke nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Plakette, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen.

§ 19 b)

Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

(1) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstelle an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An den Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstelle nach einer Beisetzung mit einer Plakette, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen.

§ 3

§ 19 d) Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

(4) An Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnenpartnergrabstätten am Ellernbruch nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

§ 4

Nach § 19 f) wird neu eingefügt:

§ 19 g)

Urnengrabstätten am Bachlauf

(1) Urnengrabstätten am Bachlauf sind Grabstellen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Urnengrabstätte am Bachlauf darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) An Urnengrabstätten am Bachlauf werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Urnengrabstätten am Bachlauf nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(3) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten am Bachlauf.

§ 19 h) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf

(1) Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf liegen in einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabanlage und werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen vergeben. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf.

§ 4

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, den 04.05.2022
Der Kirchenvorstand
gez. Petra Müller
(stellvertr. Vorsitzende)

L.S.

gez. Frauke Wetjen
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19.5.2022
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke

L.S.

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe hat der Kirchenvorstand am 04. Mai 2022 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. Mai 2019 beschlossen:

§ 1

In § 6 Abschnitt I werden Nr. 9 und 10 wie folgt geändert:

9. Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**2.800,00 €**

10. Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke oder mit Pflanzstreifen

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstätte:.....**5.600,00 €**

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....**150,00 €**

§ 2

§ 6 Abschnitt I wird nach Ziffer 13 wie folgt ergänzt:

14. Urnengrabstätten am Bachlauf

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**2.050,00 €**

15. Partner-Urnengrabstätten am Bachlauf

Pflege durch die Friedhofsverwaltung

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**4.100,00 €**

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:**110,00 €**

Die bisherige Nr. 14 (zusätzliche Beisetzung einer Urne) wird zu Nr. 16 und erhält nachfolgende Fassung:

In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte bzw. Urnenpartnergrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), 4. b) oder 8. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 3

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Weyhe, den 04.05.2022

Der Kirchenvorstand

gez. Petra Müller
(stellv. Vorsitzende)

L.S.

gez. Frauke Wetjen
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19.05.2022
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke

L.S.